

GEMEINDE : BÖBINGEN AN DER REMS
 PROJEKT : BEBAUUNGSPLAN „BIETWANG-NORD 1. ÄNDERUNG“ IN BÖBINGEN
 PROJ.-NR. : BO20043 - 487819

GRS: 25.01.2021

ABWÄGUNGSVORSCHLAG ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
1.	Zweckverband Landeswasser- versorgung Stuttgart, den 29.10.2020	Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Belange der Landeswas- serversorgung nicht betroffen sind.	Keine Abwägung erforderlich.	
2.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Freiburg, den 06.11.2020	Keine rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelun- gen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Hinweise, Anregungen oder Bedenken: Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prü- fung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichts- gutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vor- liegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vor- handenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Arie- tenkalk-, der Numismalmisermel- und der Obtususton-Formation sowie der Pylonotenton- und Angulatenton-Formation (jeweils	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Dem Bebauungsplan liegt kein geologisches Fachgutachten bei. Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Bebauungsplanänderung nach § 13 BauGB handelt, wurden die geologischen Verhältnisse im Rahmen der bereits erfolgten Erschließung und Bebauung berücksichtigt, eine Er-	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Unterjura).</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Im Ausstrichbereich der Gesteine der Arietenkalk-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, Sulfat haltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieur-geologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>gänzung der Hinweise zur Geologie ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Damit sind die Belange des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau des Regierungspräsidiums Freiburg in der Planung berücksichtigt.</p>	
3.	Regionalverband Ostwürttemberg , Schwäbisch Gmünd, den 12.11.2020	Der Regionalverband hat keine regionalplanerischen Anmerkungen oder Bedenken gegenüber der o.g. Planung.	Keine Abwägung erforderlich.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
4.	Landratsamt Ostalbkreis	Zum Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:		
4.1.	- Geschäftsbereich Wasserwirtschaft Ellwangen, den 19.11.2020 (Herr Mayer)	<p><u>Abwasserbeseitigung</u> Die vorgesehenen Änderungen der baulichen Festsetzungen haben keine Auswirkungen auf die mit Entscheidung vom 20.05.2016, Az. IV/43-701.01 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis und dem hergestellten Benehmen.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Alllasten und Bodenschutz</u> Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	
4.2	- Geschäftsbereich Straßenverkehr Aalen, den 19.11.2020 (Herr Sienz)	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Nachstehende Anregungen und Hinweise:</p> <p>In der Stellungnahme vom 12.03.2015 zum Bebauungsplan „Bietwang-Nord“ wurde bereits auf die eingeschränkten Sichtfelder bei der Ausfahrt aus den Grundstücken im Zuge der Geschwister-Scholl-Straße auf der südlichen Straßenseite aufgrund der dort angelegten Parkplätze hingewiesen.</p> <p>Durch die geplanten Änderungen unter Punkt „2.4.2 Einfriedungen und Stützmauern“ weisen wir nochmals auf eine verstärkte Einschränkung der Sichtfelder im o.g. Bereich hin.</p>	<p>Aufgrund des verkehrsberuhigten Ausbaus der Straßen im Gesamtgebiet ist im Bereich der Ausfahrten entsprechendes Hineintasten erforderlich, was auch zur Verkehrsberuhigung beiträgt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Geschwister-Scholl-Straße ist aber nicht als Unfallschwerpunkt bekannt und eine wesentliche Verschlechterung der Bestandssituation ist nicht zu erwarten.</p> <p>Damit können die Anregungen des Geschäftsbereichs Straßenverkehr des LRA Ostalbkreis in der vorliegenden Planung zumindest teilweise berücksichtigt werden.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
4.3	- Geschäftsbereich Naturschutz Aalen, den 26.11.2020 (Herr Hügler)	Gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage der Planunterlagen vom 21.09.2020 keine bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	

In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Böbingen an der Rems.

Aufgestellt: Mutlangen, den 18.12.2020

LK&P.

LK&P. INGENIEURE GBR